Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft

Der Referent für Arbeit und Wirtschaft Clemens Baumgärtner

Wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in Zeiten von COVID-19

Stand 07.04.21 18:11

Landeshauptstadt München:

Unter **089 233-96333** steht die Servicehotline der Stadt München für alle Fragen rund um Corona zur Verfügung. Erreichbar ist diese Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, ausgenommen Feiertage. Ansprechpartner*innen geben Auskünfte zum Thema Corona-Pandemie oder vermitteln Anruferinnen und Anrufer an die zuständige Fachdienststelle.

Es wurde ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen.

Inhalt

News für Unternehmer....2
Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus....2
Finanzielle Unterstützung der bayerischen Staatsregierung....5
Leichterer Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige....6
Steuerliche Hilfsmaßnahmen....7
Anpassung pandemiebedingter Vorschriften Miet- und Pachtrecht....7
Stundung von fälligen Zahlungen an die Stadt München....7
Kommunaler Rettungsschirm....7
Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter....7
Mehr Freischankflächen für Münchner Gastronomen....8
Bürgschaften....8
Drohende Insolvenz....8
Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Freiberuflich Tätige....8
Weitere Informationen und Kontaktdaten....8

+++Die Überbrückungshilfe III für die Monate November 2020 bis Juni 2021 kann über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beantragt werden. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021. Weitere Informationen zum Programm finden Sie auch auf der Website der Industrie- und Handelskammer (IHK) für München & Oberbayern.+++
+++Soloselbstständige können ab sofort die Neustarthilfe für den Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 über direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beantragen. Die Antragsfrist endet am 31. August 2021.+++
+++Die Antragsfrist für die 2. Phase der „Überbrückungshilfe“ des Bundes (Fördermonate September bis Dezember 2020) endete am 31. März 2021. +++
+++ Für die Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) können noch bis 30.04.2021 Erstanträge gestellt werden – ausschließlich elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden. +++
+++Seit 18. Dezember 2020 können Anträge für das Soloselbstständigenprogramm

der Bayerischen Staatsregierung für Künstlerinnen und Künstler gestellt werden. Anträge für den Antragszeitraum 2020 waren bis spätestens 31. März 2021 möglich, für den Antragszeitraum 2021 können noch bis spätestens 30. Juni 2021 online Anträge gestellt werden.+++

News für Unternehmer

+++Neustarthilfe auf kleine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften ausgeweitet+++ | Deutsche Handwerkszeitung, 31.03.2021

+++Bund und Länder einigen sich auf Härtefallfonds+++ | FAZ, 18.03.2021

+++Altmaier kündigt nach Wirtschaftsgipfel Härtefallfonds und weitere Ausweitung der Überbrückungshilfe an.+++ | br.de, 16.02.2021

+++Koalition beschließt Hilfen für Familien und Unternehmen+++ | br24, 04.02.2021

+++Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und aufgestockt+++ | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 20.01.2021

+++Novemberhilfe wird in den Dezember verlängert und das Regelwerk der Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst+++ | Pressemitteilung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium der Finanzen, 27.11.2020

+++Bayerische Staatsregierung wird weitere Unterstützungsmaßnahmen in Form eines **Kulturstabilisierungsprogramms 2020/21** zur Verfügung stellen+++ | Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei, 27.10.2020

+++Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wird verlängert+++ | bundesregierung.de 16.09.2020

+++ Start-ups ohne Wagniskapital-Unterstützung können seit 3. August 100.000 Euro bis 800.000 Euro in Form von Wandeldarlehen oder als Eigenkapital unter dem „Startup Shield Bayern“ beantragen.+++ | Munich Startup, 04.08.2020

Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

- Am 18. März 2021 haben sich Bund und Länder auf die Ausgestaltung der Härtefallhilfen geeinigt. Ziel der Härtefallhilfe ist es, diejenigen Unternehmen und Selbständigen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen in den bestehenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, die grundsätzlich aber förderwürdige Fixkosten aufweisen und deren wirtschaftliche Not eindeutig durch die Corona-Pandemie bedingt wurde. Die Härtefallhilfe wird auf der Basis einer Einzelfallentscheidung in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Unterstützungsleistung orientiert sich grundsätzlich an den förderfähigen Tatbeständen der Überbrückungshilfe III (Erstattung von Fixkosten). Die Antragstellung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer). Anträge können derzeit noch nicht gestellt werden.
- Am 03. Januar 2021 hat die große Koalition weitere Steuererleichterungen für Unternehmen beschlossen. Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Darüber hinaus soll der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent für Speisen in Restaurants und Cafés bis Ende 2022 gelten. Ein Anschlussprogramm für das Rettungs- und Zukunftsprogramm "Neustart Kultur" wird mit einer Ausstattung von einer weiteren Milliarde Euro aufgelegt.
- Am 20. Januar 2021 gab das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine weitere Vereinfachung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III bekannt. Die maximal mögliche

monatliche Fördersumme wurde auf 1,5 Mio. Euro pro Unternehmen erhöht – innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts. Künftig gibt es außerdem nur noch ein einheitliches Kriterium für die Antrags- und Förderberechtigung, und zwar einen Umsatzeinbruch im Förderzeitraum von mindestens 30 Prozent. Es werden weitere Kostenpositionen anerkannt und auf die besondere Situation von Einzelhändlern, der Reisebranche und der Pyrotechnikindustrie eingegangen. Die Antragsstellung ist seit 11. Februar 2021 über www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de möglich.

- Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige und kleine Kapitalgesellschaften in allen Wirtschaftszweigen finanziell unterstützt, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für die die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro (bzw. bis zu 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften), und wird in einem Betrag ausgezahlt. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Die Neustarthilfe kann nicht beantragt werden, wenn Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen wird - und umgekehrt. Die Antragstellenden müssen sich bei ihrem Antrag zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III entscheiden.
- Die **Außerordentliche Wirtschaftshilfe oder „Novemberhilfe“** soll Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen unterstützen, die direkt oder indirekt von den Schließungen im November 2020 betroffen waren **Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten** können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu **75 Prozent** ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Für **größere Unternehmen** gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Die Novemberhilfe wird bis zu einer Obergrenze von 1 Millionen Euro gewährt, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Andere staatliche Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen, vereidigte BuchprüferInnen oder RechtsanwältInnen über die Überbrückungshilfe-Plattform. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt. Die Antragstellung ist noch bis 30. April 2021 über die Überbrückungshilfe-Plattform möglich.
- Mit der **Dezemberhilfe** werden im Grundsatz erneut **Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über die Plattform der Überbrückungshilfe.
- Der **Schnellkredit** der KfW Bankengruppe wurde verlängert und für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten geöffnet und angepasst.

Konjunkturpaket

Am 12.06.2020 hat das Bundeskabinett das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf den Weg gebracht. Es sieht unter anderem vor:

- Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von

19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Weitere Maßnahmen des Konjunkturpakets:

- Mit der „**Sozialgarantie 2021**“ werden die Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 Prozent stabilisiert. Darüber hinausgehende Finanzbedarfe werden aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Das entlastet Nettoeinkommen von Beschäftigten und schafft Verlässlichkeit für Unternehmen.
- Ein **Schutzschirm für Auszubildende** sorgt dafür, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Dazu zählen Prämienzahlungen für kleine und mittlere Unternehmen.
- Mit einem **Hilfsprogramm für den Kulturbereich** werden Kulturprojekte und die Kulturinfrastruktur in Deutschland gestützt.
- Ein Programm für Überbrückungshilfen unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Das von der Bundesregierung am 23. März beschlossene Milliarden-Hilfspaket sieht u.a. vor:

- Für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler: Soforthilfen sowie leichteren Zugang zur Grundsicherung und zu Krediten.
- Für mittlere und größere Unternehmen einen Stabilisierungsfonds, der staatliche Liquiditätsgarantien, Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals sowie staatliche Beteiligung ermöglicht.
- Hilfskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Das **KfW-Sonderprogramm 2020** gilt ab 23. März 2020, Anträge können bei Ihrer Bank oder Sparkasse gestellt werden. Mehr Informationen zu den KfW-Krediten erhalten Sie hier oder über die Hotline **0800 539 9001.**
- Die Große Koalition will außerdem für 2021 bis 2024 ein zusätzliches Investitionspaket in Höhe von 12,4 Mrd. Euro (jährlich. 3,1 Mrd.€) schließen.

Kurzarbeitergeld

Am 16. September hat die Bundesregierung beschlossen, dass die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld bis Ende

2021 verlängert werden sollen.

- Hürden für **Kurzarbeitergeld** sind deutlich gesenkt.
- Kurzarbeitergeld wird bereits bei einem Ausfall der Arbeit für 10 Prozent der Belegschaft gewährt. Bisher lag der Wert bei einem Drittel.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit soll bis 30. Juni 2021 verlängert werden. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld soll für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert werden.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- Für während der Kurzarbeit aufgenommene Nebenbeschäftigungen wird die vollständige Anrechnung des Entgelts auf das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt.
- Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, können weiterhin vom erhöhten Kurzarbeitergeld profitieren. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld auf 70 (beziehungsweise 77 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Monat auf 80 (beziehungsweise 87 Prozent für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) aufgestockt.
- Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.
- Bei der Agentur für Arbeit München kann das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zur Anzeige von Arbeitsausfall an die folgende E-mail-Adresse geschickt werden: Muenchen.031-OS@Arbeitsagentur.de. Bei Fragen können Sie sich unter **089 5154-9901** an die Arbeitsagentur in München wenden.
- **Antrag auf Kurzarbeitergeld sowie Näheres (Hotline für Beantragung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit Tel. 0800 45555 20)**

Finanzielle Unterstützung der bayerischen Staatsregierung

Das Bayerische Kabinett hat am 27.10.2020 ein Kulturstabilisierungsprogramm 2020/21 angekündigt. Dieses umfasst:

- Solo-Selbständigen-Programm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe: Seit dem 18. Dezember 2020 können Finanzhilfen in Form eines fiktiven Unternehmerlohns zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich bis zu 1.180 Euro elektronisch beantragt werden. Die Antragstellung für den Antragszeitraum 2020 endete am 31. März 2021, für den Antragszeitraum 2021 ist die Antragstellung bis 30. Juni 2021 möglich unter https://www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm.

- Anträge für Stipendien für Künstlerinnen und Künstler in der Anfangsphase ihres Schaffens können seit 23. März 2021 elektronisch auf der Internetseite von Bayern Innovativ gestellt werden. Bis zu 5.000 Künstlerinnen und Künstler in der Anfangsphase ihres Schaffens können sich um ein Stipendium zu je 5.000 Euro bewerben. Antragsfrist für den ersten Call ist der 31. Mai 2021.

- Erweiterung des Spielstättenprogramms auf dezentrale Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte und Verlängerung des Programms: Das Spielstättenprogramm wird bis vorerst 30. Juni 2021 verlängert und dahingehend erweitert, dass auch Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen werden.

- Verlängerung des Hilfsprogramms für die Laienmusik bis 30.06.2021

- Verlängerung der Kino-Anlaufhilfen bis 30.06.2021 und Aufstockung um 12 Mio. Euro.

Weitere Corona-Informationen für Kreativschaffende bietet das Kompetenzteam Kultur- und Kreativwirtschaft der Landeshauptstadt München unter https://kreativ-muenchen-

crowdfunding.de/h/Corona.html.

Kredite und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern (Hotline LfA: 089 2124 1000)

- LfA-Schnellkredit: Dieses neue Darlehensprodukt hilft vor allem kleinen Betrieben mit bis zu zehn Mitarbeitern und ermöglicht eine Haftungsfreistellung von 100 Prozent.
- Corona-Schutzschirm-Kredit: Diese Liquiditätshilfe steht für kleine und größere Mittelständler und Freiberufler zur Verfügung. Mit einer Haftungsfreistellung von 90 Prozent ermöglicht der Kredit eine äußerst zinsgünstige Finanzierung.
- Universalkredit: Der Universalkredit steht zur Finanzierung von Investitionen, Warenlagern und Betriebsmitteln sowie für langfristige Konsolidierungen und Umschuldungen zur Verfügung. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Konditionen verbessert.
- Akutkredit: Diese Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Konsolidierungen und Umschuldungen zugutekommen. Infolge der Corona-Pandemie wurden die Voraussetzungen erleichtert.
- LfA-Bürgschaften: Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten.

Weitere Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung:

- **BayernFonds**: Die Europäische Kommission und die Kontrollkommission BayernFonds haben grünes Licht für den BayernFonds gegeben. Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte und die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, können ab sofort kostenpflichtige Anträge stellen.
- Start-ups ohne Wagniskapital-Unterstützung können seit 3. August 2020 100.000 Euro bis 800.000 Euro in Form von Wandeldarlehen oder als Eigenkapital unter dem „Startup Shield Bayern“ bei der BayBG beantragen.
- Für staatlich geförderte nichtstaatliche Kunst- und Kultureinrichtungen hat der Ministerrat 10 Mio. Euro für den Ausgleich von Härten bei diesen Einrichtungen eingeplant.
- Auch die bayerischen Studentenwerke sollen bis zu 5 Mio. Euro aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie erhalten.
- Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten erhalten eine Entschädigung von 60 Prozent der entfallenden Einnahmen bis Ende Juli 2020. Auch für kleinere Träger sozialer Einrichtungen wie Ehe- und Familienberatungsstellen, Jugendwerkstätten, Mütterzentren oder Frauenhäuser sieht der Freistaat Notmaßnahmen vor.
- Für die rund 12.000 Sportvereine und 5.000 Schützenvereine wurde die Vereinspauschale 2020 auf 40 Mio. Euro verdoppelt.

Neben den finanziellen Hilfestellungen unterstützt das bayerische Wirtschaftsministerium Einzelhändler, Werbegemeinschaften und Kommunen mit zwei maßnahmenbezogenen Initiativen. Diese werden von ibi research für Einzelhandelsunternehmen und von der CIMA für Werbegemeinschaften und Kommunen unterstützt.

Leichterer Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige

Die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen wurden bis Ende 2021 verlängert. Zudem sollen 2021 alle erwachsenen Empfänger der Grundsicherung einen einmaligen Corona-Zuschuss von 150 Euro erhalten. Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Sozialschutzpaket finden Sie hier.
Gezahlt wird das ALG II maximal rückwirkend zum Anfang des laufenden Monats. Der vereinfachte

Antrag auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) kann online, telefonisch, per E-Mail oder per Post beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Weitere Infos, Antragsformulare und wichtige Hinweise zur Beantragung von Arbeitslosengeld II finden Sie unter http://muenchen-jobcenter.de/startseite/coronavirus/.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen zinslos gestundet sowie Vorauszahlungen herabgesetzt werden.

Alle Informationen und Antragsformulare hierzu hat das Bayerische Landesamt für Steuern zusammengestellt. Ansprechpartner ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Weitere Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten bietet auch das Bundesministerium der Finanzen.

Anpassung pandemiebedingter Vorschriften Miet- und Pachtrecht

Am 31. Dezember 2020 ist das **Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht** in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Regelungen zugunsten derjenigen, die für ihren Betrieb Grundstücke oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet haben und die diese aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzen können

Stundung von fälligen Zahlungen an die Stadt München

- Zahlungspflichtige, die von den Auswirkungen des Coronavirus unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, und die deshalb Schwierigkeiten haben, fällige Zahlungen an die Stadt München zu leisten, können eine Stundung der Forderungen bei der Stadtkasse SKA 3.2 beantragen.
- Gewerbesteuervorauszahlungen können auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise angepasst werden. Hierzu ist ein Antrag mit Formular bei der Stadtkämmerei SKA 4.1 Gewerbesteuer zu stellen.

Kommunaler Rettungsschirm

Die Installierung eines Rettungsschirms für kleine und mittelständische Unternehmen stellt nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung **keine Aufgabe einer Kommune** dar. Die Europäische Union, das Bundesministerium für Wirtschaft (3 – Stufen - Plan) und der Freistaat Bayern haben Hilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen angekündigt (siehe oben).

Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter

Münchner Gewerbehöfe (MGH):

Die Münchner Gewerbehöfe bieten ihren Mietern eine Stundung von 80 Prozent der Netto-Kaltmiete für zwei Monate und eine Stundung von 60 Prozent der Netto-Kaltmiete für vier weitere Monate an. Voraussetzungen sind ein schriftlicher Antrag des Mieters mit einer kurzen Erklärung/Darstellung der Notlage und die Vorlage einer Bestätigung der schwierigen wirtschaftlichen Situation durch den Steuerberater innerhalb von vier Wochen nach Stundungsbeginn. Neubewertung der wirtschaftlichen Situation durch den Steuerberater im dritten Monat nach Stundungsbeginn. Falls die Firma sich wieder erholt hat, erfolgt ab dem 4. folgenden Monat nach Antragstellung wieder eine normale Mietzahlung, ansonsten läuft die Stundung wie vereinbart weiter. Innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Maßnahme muss die gestundete Miete zurückgezahlt werden.

Gewerbliche Nutzerinnen und Nutzer von städtischen Immobilien werden während der

Corona-Krise entlastet. Die Frist für Erleichterungen für städtische gewerbliche Mieter wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert: t1p.de/mieterleichterung.

Mehr Freischankflächen für Münchner Gastronomen

Als Corona-Hilfe für die Münchner Gastronomie hat der Stadtrat entschieden, mehr Freischankflächen für einen befristeten Zeitraum zu ermöglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Freischankflächen auf öffentlichen Parkplätzen sowie größere seitliche Ausdehnungen bereits bestehender Freischankflächen genehmigt. Weitere Informationen und das Antragsformular finden Sie hier.

Bürgschaften

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können **Bürgschaften für Betriebsmittelkredite** zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission, muss der Einzelfall in der Regel notifiziert und genehmigt werden, bei großen Unternehmen immer.
Näheres im Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken.

Drohende Insolvenz

Bei Beratungsbedarf zu einer **möglichen Insolvenz** verweisen wir auf den IHK-Ratgeber der IHK für München und Oberbayern
Ansprechpartner:
Betriebswirtschaftliche Beratung in der IHK
beratung@muenchen.ihk.de, Tel.: 089/5116-0
Weitere Informationen zu Kurzarbeit, Förderungen sowie News befinden sich ebenfalls auf der Seite.

Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Freiberuflich Tätige

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Corona – arbeitsrechtliche Informationen
2. Deutscher Gewerkschaftsbund: Corona: Arbeitsrecht, Home Office, Kurzarbeitergeld - Was Beschäftigte wissen müssen
3. VERDI: FAQs für Beschäftigte
4. VERDI: Corona und Freiberuflich Tätige
5. IG Metall: Coronavirus – Was Arbeitnehmer jetzt wissen müssen
6. Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG): Coronavirus – was Arbeitnehmer wissen sollten
7. IG BCE: Was Beschäftigte zum Coronavirus wissen sollten
8. SWR: Quarantänerechte Arbeitnehmer

Weitere Informationen und Kontaktdaten

- **Bayerisches Wirtschaftsministerium**
- Robert Koch Institut:
  Zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention. **Allgemeine Fragen** zum Virus und Krisengebiete sowie eine Liste zu **FAQs**
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
  FAQs zu **Arbeitsrechtlichen Fragen** für Unternehmer
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
  Übersicht zu **Kontakten** und allgemeine FAQs für Unternehmen

Hotlines für Unternehmen:

- ➔ Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:
  Telefon: 030 12002 1031 / 1032
  Montag – Freitag
  9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- ➔ Hotline zu Fördermaßnahmen:
  Förderhotline: 030 18615 8000
  Montag - Donnerstag
  9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- ➔ Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstung:
  BAFA-Hotline: 06196 908-1444
  E-Mail:
  schutzausruestung@bafa.bund.de
- ➔ Beantragung von Kurzarbeitergeld:
  Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.
  Unternehmerhotline der Bundesagentur:
  Telefon: 0800 45555 20
- ➔ Überbrückungshilfe-Hotline der IHK für München und Oberbayern
  Telefon: 089 5116-1111
  Montag – Freitag
  8:00 bis 18:00 Uhr

Wir hoffen, dass wir Ihnen eine erste Hilfestellung geben konnten und werden Sie über weitere Unterstützungsangebote, die für Ihre Situation hilfreich sein könnten, informieren. Dieses Paper wird fortlaufend im Internetauftritt der Stadt München aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen allen viel Durchhaltevermögen und bleiben Sie gesund!

Clemens Baumgärtner

Referent für Arbeit und Wirtschaft
Landeshauptstadt München